Glasversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Dialog Versicherung AG, Deutschland, Registergericht Amtsgericht München – HRB 234855

Dialog

Privatschutz

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Glasversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit versicherten Schäden an den Verglasung Ihrer Wohnung bzw. Ihres Ein-/ oder Zweifamilienhauses entstehen.

Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind die fertig eingesetzten oder montierten Gebäude- und Mobiliarverglasungen in Ihrer Wohnung bzw. Ihrem Einfamilien-/ oder Zweifamilienhaus (EFH/ZFH) gegen Bruchschäden.
- ✓ Dazu gehören zum Beispiel:
- ✓ Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Wänden, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren, Lichtkuppeln (aus Glas oder Kunststoff); Glasbausteine; Profilbaugläser;
- ✓ Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen; Stand-, Wand- und Schrankspiegel;
- ✓ Glasplatten; Glasscheiben (auch aus Kunststoff) und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten;
- ✓ Verglasungen von Aquarien / Terrarien;
- ✓ Glaskeramik-Kochflächen

Versicherte Kosten

Der Versicherungsschutz umfasst zum Beispiel auch folgende Kosten:

- ✓ Kosten für Notverschalungen, Notverglasungen
- ✓ Aufwendungen für das Abfahren von Glas-und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten)
- ✓ Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen.

- ✓ Versicherte Gefahren
- ✓ Wir entschädigen alle versicherten Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- ✓ „Muschelausbrüche“ an Kanten und Oberflächen der versicherten Glasscheiben- und Platten.

- ✓ Versicherungsumfang
- ✓ Die Versicherung gilt für Ihre Wohnung bzw. Ihr EFH/ZFH im Rahmen der im Antrag angegebenen Wohnfläche

Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch wäre. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Sachen, Gefahren und Schäden ausgeschlossen, wie zum Beispiel:
- ✗ Beleuchtungskörper, Hohlgläser (soweit nicht Aquarien und Terrarien), optische Gläser und Handspiegel.
- ✗ Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- ✗ Schäden durch Krieg, Innere Unruhen, Erdbeben.
- ✗ Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Ja, zum Beispiel sind künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten nur bis zu dem mit Ihrem Antrag vereinbarten Betrag mitversichert.
- ! Sowie die Entschädigung für Sonderkosten für Gerüste, Kräne und die Beseitigung von Hindernissen auf dem mit Ihrem Antrag vereinbarten Betrag begrenzt.
- ! Bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden kann ggf. -je nach Höhe des Grades Ihres Mitverschuldens - ein Abzug vom Entschädigungsbetrag erforderlich werden.

Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.
- ✓ Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsschluss selbst haben.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zum Versicherungsbeginn anzuzeigen haben, kann eine Vertragsanpassung erforderlich werden, wie z.B. bei Umzug, Angaben über die Wohnfläche Ihrer neuen Wohnung.
- Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Umstände informieren, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten. Dies ist z. B. der Fall, wenn Ihre Wohnung mehr als 60 Tage unbewohnt ist oder leer steht.
- Ist der Eintritt eines Schadens unvermeidlich, versuchen Sie bitte diesen so gering wie möglich zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden.
- Den Schaden melden Sie uns bitte unverzüglich.

Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Der Beitrag ist in der mit Ihnen vereinbarten Zahlweise (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) zu zahlen.

Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen. Monatliche Zahlung setzt voraus, dass der Beitrag auf Grund eines uns erteilten SEPA-Lastschriftmandates monatlich von Ihrem Konto abgebucht werden kann. Entfällt die Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig zahlen.

Den vereinbarten Vertragsablauf entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Versicherungsschein.
Die Glasversicherung verlängert sich nach diesem Zeitraum automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr).

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen.
Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag in manchen Fällen vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Versicherungsfall möglich.